

Hinweise zum Vorgehen der Gesundheitsämter bei der Anordnung von Quarantänen, der Kontaktnachverfolgung und der Freitestung an den Hamburger Schulen ab dem 22.11.2021 gekürzt

1. Hinweise zu den Quarantäne-Anordnungen und der Kontaktnachverfolgung

- Zur Gewährleistung eines verlässlichen Unterrichtes in den Schulen wird ab dem 22.11.2021 eine Quarantäne nur noch für bestätigte Infektionsfälle angeordnet. Quarantäneanordnungen von engen Kontaktpersonen sowie ganzen Klassen sollen möglichst vermieden werden.
- Das bedeutet, dass Schulen auch weiterhin den zuständigen Gesundheitsämtern sowie der BSB die bestätigten Infektionsfälle gemäß Muster-Corona-Hygieneplan melden.
- Es müssen keine Kontaktpersonen mehr ermittelt oder gemeldet werden.
- Wird ein Ausbruchsgeschehen festgestellt, kann das zuständige Gesundheitsamt abweichende Einzelfallentscheidungen treffen und ggf. Quarantänen für enge Kontaktpersonen ansetzen.
- Alle Haushaltskontakte gelten seit dem 01.11.2021 in Hamburg als enge Kontaktpersonen und sind quarantänepflichtig. Sind beispielsweise Eltern infiziert, werden regelhaft die Kinder ebenfalls in Quarantäne geschickt. Auch Geschwister von infizierten Kindern müssen regelhaft in Quarantäne. Das zuständige Gesundheitsamt teilt dies mit einer schriftlichen Anordnung mit. Hier greifen dann die Möglichkeiten zur Freitestung, wenn keine Symptome auftreten, s.u. Weitere Kontakte aus dem privaten Umfeld, also beispielsweise im Freundeskreis, werden nicht mehr ermittelt.

2. Mögliche Quarantäneverkürzungen bei Kontaktpersonen, inklusive Haushaltskontakten

- In Ausnahmefällen kann das zuständige Gesundheitsamt auch für enge Kontaktpersonen eine Quarantäne anordnen.
- Diese Quarantäne für mögliche Kontaktpersonen wird entsprechend der am 9.9.2021 publizierten Empfehlungen des RKI grundsätzlich von 14 auf 10 Tage verkürzt (RKI - Coronavirus SARS-CoV-2 - Kontaktpersonen-Nachverfolgung (KP-N) bei SARS-CoV-2-Infektionen).
- Schülerinnen und Schüler, die bis Tag 5 keine Krankheitszeichen entwickeln und bei denen eine regelmäßige Reihen-Testung in der Schule erfolgt, können nach Vorlage eines negativen Antigentestergebnisses ab Tag 5 die Quarantäne vorzeitig beenden.
- Dieses Vorgehen ist konform mit den aktuellen RKI Empfehlungen (RKI - Coronavirus SARS-CoV-2 - Kontaktpersonen-Nachverfolgung (KP-N) bei SARS-CoV-2-Infektionen). Auch hier kann die Testung in einer anerkannten Teststelle oder der Schule unter Aufsicht erfolgen. Die Schule stellt in diesem Fall eine negative Testbescheinigung aus, welche von den Eltern auf die Plattform (www.hamburg.de/corona-kontakt) hochgeladen wird. Diese Testbescheinigung muss von den Eltern aufbewahrt werden, da ggfs.

zu einem späteren Zeitpunkt ein Nachweis über die Verkürzung der Quarantäne erbracht werden muss. Bei Vorlage eines negativen Testergebnisses in der Schule können Kinder wieder in Präsenz am Unterricht teilnehmen.

- Kinder und Jugendliche, die als Haushaltskontakt einer infizierten Person unter Quarantäne stehen (Quarantänen im familiären Bereich), können sich grundsätzlich ebenfalls ab dem 5. Quarantänetag in der Schule mittels negativem Selbsttest freitesten. Im Einzelfall kann das Gesundheitsamt eine abweichende Regelung treffen, worüber Familie und Schulleitung vom Gesundheitsamt informiert werden.